

Satzung der Volkshochschule Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 92 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in M-V (WBFöG M-V) vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 342) wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch den Kreistag am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Der Landkreis ist nach § 8 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) verpflichtet, eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung zu unterhalten. In Wahrnehmung dieser Verpflichtung betreibt der Landkreis Vorpommern-Greifswald die „Volkshochschule des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ (nachfolgend VHS genannt).
- (2) Die VHS ist eine rechtlich nicht selbstständige öffentliche Bildungseinrichtung des Landkreises. Sie ist dem zuständigen Fachamt zugeordnet.
- (3) Der Landkreis als Träger der VHS ist Mitglied des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, im Landkreis Vorpommern-Greifswald flächendeckend die Grundversorgung entsprechend Weiterbildungsförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.
- (2) Die VHS gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig, planmäßig und kontinuierlich. Zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit wendet sie ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an.
- (3) Die VHS ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Bildungsveranstaltungen.
- (4) Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der VHS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen der VHS.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der VHS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der VHS an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Sitz der VHS und Arbeitsstellen

- (1) Sitz der VHS Vorpommern-Greifswald ist Greifswald.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung unterhält die VHS weitere Arbeitsstellen in Pasewalk und Anklam.

§ 5 Arbeitsweise der Volkshochschule

- (1) Die VHS arbeitet in Anlehnung an die Struktur des Deutschen Volkshochschulverbandes in Fachbereichen. Jedem Fachbereich sind hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM) zugeordnet.
- (2) In der VHS sind als hauptamtliches Personal beschäftigt
 - a. Leitung,
 - b. pädagogische Mitarbeitende,
 - c. Verwaltungsmitarbeitende.
- (3) An den Arbeitsstellen Greifswald, Pasewalk und Anklam ist hauptamtlich pädagogisches Personal sowie Verwaltungspersonal zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung vorzuhalten.

§ 6 Leitung der Volkshochschule

Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS sowie deren Verwaltung. Dazu gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung von Grundsätzen und Leitlinien für die Arbeit und Entwicklung der Volkshochschule,
- b) langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
- c) Qualitätsmanagement der VHS,
- d) Mitwirkung bei der Anstellung von Mitarbeitenden,
- e) Personalführung:
 - a. Organisation von Aus- und Fortbildungen haupt- und nebenamtlicher Mitarbeitender,
 - b. Einarbeitung der Mitarbeitenden,
 - c. Aufstellung von Arbeitsplänen,
- f) Aufstellung und Budgetierung der Haushaltsplanansätze,
- g) Verfügung über die im Haushaltsplan des Landkreises für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
- h) Festsetzung der Honorare nach Maßgabe des Haushaltes,
- i) Festsetzung der Teilnahmeentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung,
- j) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Teilnehmergebung und Imagepflege,
- k) Teilnahme an Ausschusssitzungen,
- l) Vertretung der Volkshochschule nach außen.

§ 7 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM) der Volkshochschule

Die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden haben die Aufgabe, einen inhaltlich bestimmten Aufgabenbereich organisatorisch zu leiten und pädagogisch zu betreuen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen zu Ausschreibungen, zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Kursen,
- b) Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Kursleitungen,
- c) Organisation von Kursen, deren Durchführungskontrolle und die entsprechende Evaluation,
- d) Aufstellung der Haushaltsplanansätze für den zugeordneten Aufgabenbereich,
- e) Festsetzung der Honorare nach Maßgabe des Haushaltes für den Fachbereich,
- f) Festsetzung der Teilnahmeentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung für den Fachbereich.

§ 8 Lehrkräfte der Volkshochschule

- (1) Die Lehrkräfte der VHS sind frei- oder nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen der Lehrgangs- und Kursprogramme eigenverantwortlich.
- (2) Die Tätigkeit der Lehrenden wird durch die mit ihnen geschlossenen Honorarverträge geregelt.

§ 9 Verwaltungsmitarbeitende der Volkshochschule

Die Verwaltungsmitarbeitenden haben die Aufgabe, am Arbeitsort und den zugeordneten örtlichen Bereichen die Verwaltung der Kursteilnehmenden und Kurse abzusichern. Dazu gehören insbesondere:

- a) An-, Um- und Abmeldung von Kursteilnehmenden,
- b) Auskunftserteilung, Information bei Kursverschiebungen und -ausfall,
- c) Erstellung der Kurslisten und Honorarverträge,
- d) Überwachung der Kurstermine,
- e) Führen der Teilnehmendendaten in der entsprechenden Software,
- f) Rechnungserstellung und -buchung bzw. Kassierung der Entgelte,
- g) Honorarzahlungen und -buchungen
- h) Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für den Arbeitsort.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald vom 28.04.2014 außer Kraft.

Greifswald, den 13.12.2017


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin